



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 252/2022/2023

31.05.2023 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 31.05.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die HSV Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 23.400,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 7.800,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

HSV Fußball AG

26.05.2023

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem SV Darmstadt 98 und der HSV Fußball AG am 25.02.2023 in Darmstadt

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die HSV Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 23.400,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 7.800,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung und die schriftliche Stellungnahme der HSV Fußball AG.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden im Fanblock des Hamburger SV etliche pyrotechnische Gegenstände gezündet. Dies waren im Einzelnen:

Beim Einlaufen der Mannschaften: 6 Bengalische Feuer
3. Spielminute: 1 Blinker
5. Spielminute: 2 Bengalische Feuer
7. Spielminute: 1 Blinker
31. Spielminute: 1 Blinker
44. Spielminute: 1 Blinker
90. Spielminute: 1 Blinker
93. Spielminute: 4 Bengalische Feuer.



In der 72. Spielminute wurden eine Feuerwerksbatterie (ca. 15 Schuss) sowie 2 Bengalische Feuer abgebrannt. Wegen der Rauchentwicklung sowie auf dem Spielfeld liegender abgebrannter Teile der pyrotechnischen Gegenstände musste das Spiel für ca. 30 Sekunden unterbrochen werden.

Das Entzünden bzw. Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor (hier insoweit insgesamt 11.400,- Euro). Unter Berücksichtigung der großen Mengen an pyrotechnischem Material, das aus der Feuerwerksbatterie (Vorkommnis in der 72. Spielminute) abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss insoweit eine Geldstrafe in Höhe von grundsätzlich 10.000,- Euro, die jedoch wegen der durch das Abbrennen dieser Pyrotechnik verursachten Spielunterbrechung um 20 % erhöht wird (mithin insoweit insgesamt 12.000,- Euro). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 23.400,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 02.06.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –